

Sexuelle Belästigungen und Übergriffe

Grundsätze für die kirchlichen Mitarbeitenden

- Der Kirchenrat toleriert weder sexuelle Belästigungen und Übergriffe am Arbeitsplatz noch sexuelle Belästigungen und Übergriffe, die von Mitarbeitenden im Rahmen von Seelsorge, Unterricht, Beratung oder weiteren kirchlichen Tätigkeitsbereichen verübt werden. Sie sind unter keinen Umständen statthaft und werden geahndet.
- Der Kirchenrat ergreift Massnahmen, um die Würde und Integrität von Menschen zu schützen, die von der Kirche angestellt sind, die sich kirchlichen Mitarbeitenden anvertrauen oder die innerhalb der Kirche freiwillige und ehrenamtliche Arbeit leisten. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.
- Von sexuellen Belästigungen und sexuellen Übergriffen betroffene Personen können sich jederzeit an die vom Kirchenrat bestimmten Ansprechstellen wenden und sich von ihnen beraten lassen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihren Arbeitsbeziehungen Probleme mit Nähe und Distanz feststellen, sind gehalten, sich umgehend in eine Beratung zu begeben und dort Lösungen für ihre Probleme zu suchen.

Zu unterscheiden sind Übergriffe unter Mitarbeitenden und Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Dritten

Die beiden Bereiche Übergriffe unter Mitarbeitenden und Übergriffe von Mitarbeitenden gegenüber Dritten überschneiden sich, sind von der Problematik her aber zu unterscheiden: Beim Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor sexuellen Übergriffen und Machtmissbrauch geht es um Massnahmen für angestellte, gewählte, freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Integrität und ihr Wohlbefinden sollen geschützt und ein gutes Arbeitsklima soll gefördert werden. Nur sie selbst können beurteilen, ob und inwiefern sie sich durch ein Verhalten von Kollegen bzw. Kolleginnen oder Vorgesetzten belästigt fühlen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche sind in ihrem Arbeitsalltag verpflichtet, die persönlichen Grenzen ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu respektieren.

Beim Schutz von Dritten vor Übergriffen durch kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht es darum, den Missbrauch von Machtpositionen in der Seelsorge, im Unterricht, in der Beratung oder in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern zu verhindern. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, welche die Not und das Vertrauen von Ratsuchenden oder ihnen Anvertrauten für eigene Interessen missbrauchen, verletzen die Würde und das Vertrauen von Menschen gravierend und

dauerhaft. Das kann unter keinen Umständen geduldet werden. Es widerspricht jeglicher Berufsethik und läuft der befreienden Botschaft des Evangeliums zuwider.

1. Sexuelle Übergriffe unter Mitarbeitenden

1.1 Grundsatz

Jedes Verhalten unter Mitarbeitenden, das von einer Seite unerwünscht ist, stellt eine Verletzung der persönlichen Integrität der betroffenen Person dar und kann nicht toleriert werden.

1.2 Sexuelle Belästigungen kommen an unterschiedlichen Orten vor:

- am Arbeitsplatz;
- auf Ausflügen oder bei anderen gemeinsamen Unternehmungen der Mitarbeitenden;
- in Lager- oder Ferienwochen im Leitungsteam, auch unter freiwilligen Mitarbeitenden oder jugendlichen Begleitpersonen.

1.3 Sexuelle Belästigungen zeigen sich insbesondere durch

- aufdringliche Blicke und voyeuristisches Verhalten;
- anzügliche oder abschätzige Bemerkungen wie sexistische Witze und Sprüche;
- unerwünschte Berührungen, auch scheinbar «zufällige»;
- Streicheln, Küssen und andere sexuelle Handlungen;
- Einladungen in den privaten Wohnbereich;
- Androhung von Nachteilen bei Weigerung, Widerstand oder Abwehr.

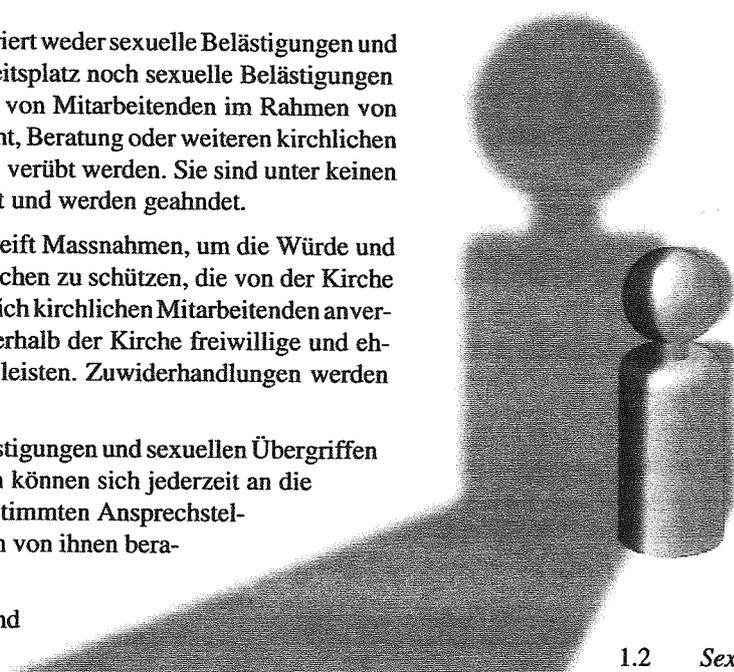
2. Sexuelle Übergriffe von kirchlichen Mitarbeitenden gegenüber Dritten

2.1 Grundsatz

Die Verantwortung für die Gestaltung der Beziehung, beispielsweise in der Seelsorge, liegt in jedem Fall bei den kirchlichen Mitarbeitenden.

Übergriffe von kirchlichen Mitarbeitenden gegenüber Dritten finden fast immer in einem Abhängigkeitsverhältnis statt und haben stets einen massiven Vertrauensbruch mit unabsehbaren Konsequenzen zur Folge.

Falls es in seelsorgerlichen Zusammenhängen, etwa



Trost, zu körperlichen Berührungen kommt, muss sich die professionelle Person sehr genau Rechenschaft geben über ihre eigenen Gefühle. Sie muss sich bewusst sein, dass sie sich in einem äusserst heiklen Grenzbereich bewegt.

2.2 Übergriffe in professionellen Beziehungen (Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen) zeigen sich am häufigsten durch:

- unangenehme physische Nähe der professionellen Person;
- sexistische Äusserungen;
- starke Betonung von Themen erotischen oder sexuellen Inhalts im Gespräch;
- wiederholten Körperkontakt wie unangebrachtes Händehalten und Umarmungen;
- Offenlegung von Liebesgefühlen durch die professionelle Person.

2.3 Übergriffen geht meist ein längerer Prozess der Vorbereitung voraus, z. B. durch

- bevorzugte Behandlung einer bestimmten Person, auch in einer Gruppe;
- Geschenke aller Art;
- Einladungen zu einem nicht durch die Beratungs- oder Seelsorgesituation geforderten Zusammenseins;
- Versprechung von Vorteilen, wenn der persönliche Kontakt bestehen bleibt, intensiver wird, körperlich ausgelebt werden kann.

2.4 Folgen des Machtmissbrauchs in Abhängigkeitsverhältnissen im kirchlichen Bereich können sein:

Nachhaltige seelische Erschütterung, Gefühle von Angst, Ohnmacht, Schutz- und Hilflosigkeit, Lebensmüdigkeit.

2. Angesprochene Behörden oder verantwortliche Personen

- nehmen die Berichte und Erzählungen der betroffenen Personen ernst;
- stellen den Schutz der betroffenen Person sicher;
- nehmen Kontakt auf mit der zuständigen kirchlichen Anlaufstelle zwecks Klärung des Vorgehens.

2.1 Übergriffe unter Mitarbeitenden

Behörden oder verantwortliche Personen

- konfrontieren die verletzende Person mit den Vorwürfen, verlangen Erklärungen und legen klare Regeln für die weitere Zusammenarbeit fest;
- suchen in gravierenden Fällen die Begleitung durch eine Coaching-Person, um das weitere Vorgehen korrekt abzuwickeln;
- ermahnen und sprechen in schweren Fällen eine Kündigung oder eine Abberufung aus und erstatten Strafanzeige.

2.2 Übergriffe gegenüber Dritten

Behörden oder verantwortliche Personen

- planen die nächsten Schritte mit der kirchlichen Ansprechstelle oder einer Coaching-Person;
- sorgen dafür, dass die beteiligten Personen keinen direkten Kontakt haben (müssen);
- ergreifen Sanktionen, gestützt auf die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung, erstatten in schweren Fällen Strafanzeige und klären die haftpflichtrechtlichen Fragen ab;
- planen die Informationsschritte nach innen und nach aussen in enger Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Medienbeauftragten.

Vorgehensweisen

1. Betroffene

- ziehen klare Grenzen gegenüber aller Annäherung, soweit möglich;
- suchen das Gespräch mit einer Vertrauensperson;
- erstatten Meldung an die Leitung, wenn sich der Vorfall im Rahmen einer Freizeitveranstaltung ereignet;
- informieren die vorgesetzte Stelle oder das personalverantwortliche Mitglied der Behörde, evtl. begleitet von der Vertrauensperson;
- nehmen Kontakt auf mit der kirchlichen Anlaufstelle zwecks Klärung des Vorgehens und Gewährleistung des Schutzes vor weiteren Übergriffen;
- suchen das Gespräch mit einer rechtskundigen Person zur Abklärung möglicher rechtlicher Schritte.

Übergriffe werden eher gestoppt, wenn Betroffene es trotz ihrer berechtigten Angst vor negativen Auswirkungen wagen, offensiv dagegen vorzugehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass belästigende Personen eventuell mit Mobbing reagieren können.

Schlussbemerkung

Es ist das Ziel dieser Grundsätze und Vorgehensweisen, aufmerksam zu machen auf den sensiblen Bereich der Übergriffe, der Grenzverletzung, der Gewaltanwendung und der Ausnützung von Abhängigkeiten. Kirchliche Mitarbeitende können durch eigenes Verhalten und eine geschärfte Wahrnehmung mithelfen, solche Vorkommnisse zu vermeiden. Sie schützen dadurch mögliche Opfer und können durch eine zielgerichtete Aufklärungsarbeit potentielle Täter auf die Folgen solchen Tuns hinweisen.

Diese Grundsätze und Vorgehensweisen stehen auch im Zusammenhang mit der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt 2001-2010. Sie sind vom Kirchenrat am 7. Juni 2005 erlassen worden und treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, den 7. Juni 2005

Dr. Silvia Pfeiffer
Kirchenratspräsidentin

Pfr. Beat Wanner
Kirchenratssekretär